

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 15/1929 (1929)

**Artikel:** Kanton Freiburg  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-31279>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Noten des Diploms sind nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen auszudrücken: 6, 5, 4 sind Noten für genügende, 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen. Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben werden je einzeln taxiert. Diese drei Spezialnoten werden aber dann zu einer Gesamtnote zusammengezogen, die für die Diplomerteilung und die Durchschnittsnote einzig maßgebend ist. (§ 16.) — Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die dritte Handelsklasse repetieren und sich zur nächsten Prüfung anmelden. Besteht er auch diesmal die Prüfung nicht, so wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen. (§ 19.)

Die Kosten der Prüfung und des Diploms tragen die Prüflinge. Für die Kosten haften die Institute, welche die Prüfung nachsuchen. (§ 22.)

---

## Kanton Freiburg.

### A. Handelsschulen. (Maturitäts- und Diplomabschluß.)

#### **1. Handelsschule des Kollegiums St. Michael in Freiburg (für Knaben).**

**Geschichtliches.** Die dem „Collège St-Michel“ angegliederte Höhere Handelsschule wurde 1896 als staatliche Schule begründet. Schon bei der Reorganisation der Industrieabteilung der Schule im Jahre 1872 wurde diese in den oberen Klassen in eine technische und eine Handelsabteilung aufgelöst mit teilweise gemeinsamem Unterricht. Trotz der Errichtung der eigentlichen Handelsschule 1896 geschah die vollständige Loslösung von der technischen Abteilung erst 1907. 1906 wurde der Anstalt eine Verwaltungsschule angeschlossen.

**Leitung.** Die Schule untersteht der Leitung des Rektors des Collège St-Michel, der in seiner Aufgabe unterstützt wird durch einen Studienpräfekten und einen Spezialsekretär der Handelsschule.

**Organisation.** Die Vereinigung der Handelsschule mit dem kantonalen Kollegium St. Michael ist für die Schüler insofern günstig, als sie auf diese Weise einer ganzen Reihe von Vorteilen teilhaftig werden, die ihnen eine allein-

stehende Handelsschule nicht bieten könnte. Eine solche Vergünstigung ist der Besuch von Fächern, die an andern Abteilungen des Kollegiums gelehrt werden und die den Handelschülern ebenfalls offen stehen: Zeichnungskurse, Gesangunterricht für kirchlichen und weltlichen Gesang, Musikstunden für die verschiedenen Instrumente, Turnen etc.

Die Handelsschule umfaßt: I. Eine *Unterstufe* (Ecole préparatoire) mit zwei Jahreskursen. Sie behandelt die elementaren Handelsfächer und dient als V o r k u r s. Schüler, welche die sechste Primar- oder erste Sekundarklasse mit Erfolg besucht haben, können in den ersten Kurs eintreten. In den zweiten werden nur diejenigen Schüler neu aufgenommen, die eine zweite Sekundarklasse beendigt haben.

II. Eine *Oberstufe* (Ecole supérieure), welche umfaßt:

1. Eine Handelsschule mit vollständigem Programm in vier Jahreskursen. Am Schlusse des letzten Jahres finden jeweils die M a t u r i t ä t s p r ü f u n g e n statt. Die Bedingungen für diese Prüfungen sind in einem besondern Reglement festgesetzt.<sup>1)</sup> Schüler, welche mit Erfolg diese Prüfung bestehen, erhalten ein Diplom der Handelsmaturität. Dieses Diplom berechtigt zum Eintritt in eine Fakultät oder Handelsabteilung einer Universität. Ferner ist der Inhaber eines solchen Diploms nicht verpflichtet, eine Lehrlingsprüfung zu bestehen, und die Lehrzeit wird, ausgenommen in besonderen Fällen, im ganzen Kanton Freiburg auf zwei Jahre reduziert.

2. Eine Spezialabteilung mit beschränktem Programm und zwei Jahreskursen für Schüler, welche sich dem gewöhnlichen Handel widmen. Ihr Zeck ist außerdem, Schüler in der Stenographie und in der Daktylographie zu unterrichten und ihnen zugleich genügende Kenntnisse in den Handelsfächern und in der beruflichen Ausbildung zu geben, damit sie den Anforderungen und Wünschen entsprechen können, die man in einem Verwaltungsbureau, in einem Handels- oder Gewerbehaus an sie stellt. Am Schlusse des zweiten Schuljahres erhalten diese Schüler ein Studienzeugnis der Handelsschule und des Steno-Daktylographie-Kurses.

3. Eine Verwaltungsschule (Ecole de formation administrative). Diese besteht aus zwei Jahreskursen für Schüler, die sich zu Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahnbeamten ausbilden wollen.

A u f n a h m e b e d i n g u n g e n. Zum Eintritt in

<sup>1)</sup> Siehe Seite 75 ff.

die erste Klasse der Unterstufe muß ein Schüler zwölf Jahre alt sein. Für alle übrigen Abteilungen: Handelsschule, Oberstufe, Spezialkurs für Steno-Daktylographie und Beamtenkurs, muß ein Schüler das 14. Altersjahr erfüllt haben. Schüler, die von der Primarschule her ein gutes Zeugnis mitbringen, können sogleich in die erste Klasse der Unterstufe der Handelsschule aufgenommen werden. Falls über die nötigen Kenntnisse eines Schülers ein Zweifel herrscht, kann derselbe zu einer Aufnahmeprüfung verpflichtet werden.

In die höhern Klassen werden aufgenommen: a) Die Schüler, die im Vorjahr zur Promotion genügende Noten erhalten; b) die Schüler, die mit Erfolg über den Stoff des vorausgehenden Jahreskurses eine Prüfung bestehen.

Die unregelmäßigen Schüler haben wenigstens 20 wöchentliche Unterrichtsstunden in derselben Klasse zu besuchen. Hinsichtlich der Disziplin und der Arbeit sind sie den gleichen Regeln unterworfen wie die regelmäßigen Schüler. Beim Abgang erhalten sie auf Verlangen ein spezielles Zeugnis, welches die sämtlichen von ihnen besuchten Fächer und die in denselben erhaltenen Durchschnittsnoten des letzten Trimesters aufführt.

Die Hospitanten können zum Besuche der zweiten Klasse des Spezialkurses und der dritten und vierten Klasse der Oberstufe, sowie der fakultativen Fächer zugelassen werden. Sie haben sich über eine genügende Vorbildung auszuweisen und sind verpflichtet, die betreffenden Stunden regelmäßig zu besuchen und sämtliche Aufgaben zu machen. Die Hospitanten sind nur der inneren Disziplin unterworfen. Beim Abgang erhalten sie auf Verlangen eine Bescheinigung der besuchten Fächer.

Das Schuljahr beginnt anfangs Oktober und ist in drei Trimester- oder Vierteljahreskurse eingeteilt.

Die Einschreibegebühr beträgt für Schweizerbürger Fr. 20.— per Trimester, für Ausländer Fr. 40.—; für den Vorkurs: für Schweizer Fr. 30.— per Trimester, für Ausländer Fr. 60.—.

Wenn zugleich mehrere Brüder als regelmäßige Schüler die Handelsschule besuchen, so zahlt nur der Älteste (oder der Fortgeschrittenste) den vollen Betrag der Einschreibgebühren; die andern Brüder zahlen jeweils die Hälfte. Wenn eine Familie sich als hilfsbedürftig ausweist, so kann ihr für ihre Söhne ein Teil des Schulgeldes erlassen werden. Diese Vergünstigung wird jedoch nur Schülern gewährt, welche sich bereits in der Oberstufe der Handelsschule befinden und die

Freiburger sind oder Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton sich niedergelassen haben. Schüler ausländischer Eltern, die im Kanton Wohnsitz genommen und die seit fünf Jahren die Mobiliarsteuer entrichtet haben, genießen die Vergünstigung, daß ihnen ein Viertel der jeweiligen Einschreibgebühren erlassen wird.

Die unregelmäßigen Schüler und die Hospitanten haben pro Semester Fr. 3.— für die wöchentliche Unterrichtsstunde zu entrichten.

\*

Mit dem Kollegium ist ein Internat verbunden. Der Pensionspreis im Internat oder im Pensionat Père Girard beträgt Fr. 800.— für Kantonsbürger, sowie für Schweizerbürger, deren Familien im Kanton Freiburg wohnen. Alle übrigen Zöglinge zahlen Fr. 950.— (für einen Teil des Schuljahres, Fr. 28.— per Woche).

*Studenplan. — Vorkurs.*

Fächer	1. Jahr Schüler			2. Jahr Schüler		
	Französisch-sprachige	Deutsch-sprachige	Französisch-Klasse	Französisch-sprachige	Deutsch-sprachige	Französisch-Klasse
	1 A	1 B	1 C	2 A	2 B	2 C
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2
Französisch . . . . .	5	10	15	5	5	15
Deutsch . . . . .	5	3	—	5	5	—
Mathematik . . . . .	5	5	3	3	3	2
Kaufmännisches Rechnen . . . . .	—	—	—	2	2	1
Buchhaltung und Kontor . . . . .	2	2	1	2	2	1
Geschichte und staatsbürgerlicher Unterricht . . . . .	2	2	2	2	2	2
Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	2
Naturgeschichte . . . . .	—	—	—	2	2	—
Zeichnen . . . . .	1	1	—	2	2	—
Kalligraphie . . . . .	2	2	—	1	1	—
Total der Pflichtstunden	26	29	25	28	28	25

Die Französischklasse 1 C besteht für die für das Französische nicht genügend vorgebildeten Schüler und wird nur mit Bedürfnis im 3. Trimester eröffnet.

## Stundenplan. — Höhere Handelsschule.

Fächer	Abteilung mit vollständigem Programm						Spezial- und Verwaltungsabteilung			
	1. Kl. Schüler		2. Kl. Schüler		3. Klasse	4. Klasse	1. Jahr		2. Jahr	
	Französisch-sprachige	Deutsch-sprachige	Französisch-sprachige	Deutsch-sprachige			Schüler	Schüler	Französisch-sprachige	Deutsch-sprachige
Religion . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Französisch . . . . .	5	5	5	5	4	4	5	5	5	5
Deutsch . . . . .	5	5	5	5	4	4	5	5	5	5
Italienisch oder Englisch . . . . .	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Algebra (Rechnen)* . . . . .	2	2	2	2	2	1	—	—	2*	2*
Rechnen und Handelstechnik . . . . .	3	3	3	3	2	2	4	4	2	2
Buchhaltung und Kontor . . . . .	2	2	2	2	3	3	3	3	6	6
Handelsrecht . . . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	1	1
Politische und Nationalökonomie . . . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Verwaltungsfächer*) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1*	1*
Wirtschaftsgeographie*). . . . .	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2
Verkehrsgeographie*) . . . . .	—	—	—	—	—	—	4*	4*	4*	4*
Geschichte und Bürgerkunde . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1
Handelspsychologie . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Physik . . . . .	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—
Chemie und Warenkunde . . . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Physik und angewandte Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Kalligraphie . . . . .	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—
Stenographie und Maschinenschreiben .	2	2	2	2	1	1	4	4	4	4
Total der Pflichtstunden	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30

Die Schüler haben freie Wahl zwischen Englisch und Italienisch, können aber auch beide Sprachen wählen.

\*) Die Schüler der Verwaltungsschule ersetzen die Fächer Stenographie und Maschinenschreiben und im 2. Jahr Handelsrecht und Wirtschaftsgeographie durch die mit \*) bezeichneten Fächer. Sie haben aber doch die Möglichkeit, das vollständige Programm der Spezialabteilung zu absolvieren.

**E x a m e n.** Für die Maturitätsprüfung bestehen die Bestimmungen des „Règlement concernant le Baccalauréat ès sciences commerciales pour les Jeunes gens du 12 décembre 1925“. Zu diesem Examen werden zugelassen die Kandidaten, die den Ausweis erbringen, am Collège St-Michel oder anderswo, wenigstens zwei Jahre allgemein bildenden Unterricht und hierauf vier Jahre kaufmännischen Berufsunterricht mit Erfolg absolviert zu haben. **E i n s c h r e i b-**

gebühr Fr. 30.— für die zu regulärer Zeit stattfindende Prüfung. (Art. 3 und 4.)

Das Examenprogramm umfaßt die nachfolgenden Fächer:  
1. Muttersprache (eine der drei schweizerischen Nationalsprachen); 2. eine zweite Nationalsprache, oder Englisch oder Spanisch (Korrespondenz); 3. die dritte Nationalsprache, oder Englisch oder Spanisch; 4. Kontorarbeiten; 5. Algebra und Finanzberechnung; 6. Kaufmännisches Rechnen; 7. Buchhaltung; 8. Politische Ökonomie und Handelsgeschichte; 9. Wirtschaftsgeographie; 10. Handelsrecht; 11. Warenkunde (allgemeine Kenntnisse in Physik und Chemie). Der Kandidat kann überdies auf sein Verlangen ein Examen ablegen in Stenographie und Maschinenschreiben oder in einer dritten Fremdsprache.

Das Examen erstreckt sich besonders auf das Unterrichtsgebiet der obersten Klasse. (Art. 5.) Es ist schriftlich und mündlich. (Art. 6.)

Die schriftliche Prüfung umfaßt: a) Einen Aufsatz in der Muttersprache (Zeit 2 Stunden); b) eine Arbeit in Handelskorrespondenz, die in der zweiten Nationalsprache zu behandeln ist (Zeit 1 Stunde); c) eine Aufgabe (version) in der dritten Nationalsprache, oder auf Englisch oder Spanisch (Zeit 1 Stunde); d) Mathematik (1 Stunde); e) Kaufmännisches Rechnen (1 Stunde); f) ein praktisches Buchhaltungsbeispiel (2 Stunden); g) einen Aufsatz über ein allgemeines Thema in Politischer Ökonomie, Handelsgeschichte oder Wirtschaftsgeographie (2 Stunden); h) Kontorarbeit (2 Stunden). (Art. 9 und 10.)

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: a) Muttersprache; b) zweite Landessprache; c) dritte Landessprache, oder Englisch oder Spanisch; d) Algebra und Finanzberechnung; e) Kaufmännisches Rechnen; f) Buchhaltung; g) Wirtschaftsgeographie; h) Allgemeine politische und Nationalökonomie; i) Handelsrecht; k) Angewandte Wissenschaften (allgemeine Kenntnisse in Physik und Chemie, Warenkunde etc.). (Art. 18.)

Für jedes Fach wird durch die Jury der Notendurchschnitt festgestellt. Bei den Kandidaten der öffentlichen Schulen des Kantons werden die Erfahrungsnoten des letzten Schuljahres, in denen das betreffende Fach unterrichtet wurde, mitgerechnet. Die Jury stellt das allgemeine Notenmittel gemäß der Fächerspezifikation des Artikels 5 fest. Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn der Kandidat wenigstens den Notendurchschnitt 4 erreicht hat. Jedoch wird der Aus-

weis demjenigen Kandidaten verweigert, der in den nachfolgenden Handelsfächern den Notendurchschnitt 4 nicht erreicht hat: Kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Kontorarbeit — oder wenn er eine Gesamtnote unter 4 hat in vier Fächern, oder die Note 2 in zwei Fächern (Skala 6—0). (Art. 20 ff.)

Das Diplom enthält keine Notendetails. Es werden Diplome ausgegeben mit den Vermerken: Sehr gut (Durchschnittsnote 5); gut (Durchschnittsnote 4½); genügend (Durchschnittsnote nicht unter 4). Der Kandidat, der ein zweites Examen zu machen hat, kann nur ein Diplom mit dem Vermerk genügend erhalten. (Art. 25.)

## **2. Höhere Handelsschule für Mädchen des Kantons Freiburg.**

**Geschichtliches.** Am 14. Oktober 1905 wurde die kantonale Höhere Handelsschule für Mädchen des Kantons Freiburg eröffnet, die schon 1907 zu einer Maturitätsanstalt ausgebaut wurde. Das Maturitätsexamen wurde demjenigen der Knaben fast identisch gemacht und derselben Jury unterstellt. 1908/09 wurden der Vorkurs angefügt und der Verein Ehemaliger Schülerinnen begründet. 1909/10 wurde der Chemie- und Physikunterricht definitiv organisiert, und 1914 erhielt die Schule ihr gegenwärtiges schönes Schulhaus.

Die Leitung geschieht durch einen Direktor.

**Organisation.** Die Schule umfaßt einen Vorkurs und drei Jahreskurse. Zum Eintritt in den untersten Jahreskurs (nicht Vorkurs) sind das zurückgelegte 15. Altersjahr und wenigstens zwei vorangegangene Sekundarschuljahre erforderlich. Die Aufnahme in den zweiten und dritten Jahreskurs ist von einem Examen abhängig. Für die Schülerinnen, die infolge ungenügender Kenntnisse oder ungenügenden Alters nicht direkt in den ersten Jahreskurs eintreten können, besteht der Vorkurs, für den das zurückgelegte 14. Altersjahr verlangt ist.

Jährliches Schulgeld Fr. 100.—, Vorkurs Fr. 40.—. Außer den regelmäßigen Schülerinnen kann die Direktion ausnahmsweise Hörerinnen zulassen, deren Schulgeld sich nach den besuchten Kursen richtet.

Das „Programme de l’Ecole supérieure de Commerce pour les jeunes filles“ vom 11. Juni 1920 nennt die nachfolgenden Unterrichtsfächer:

**Vorkurs** (ein Jahr): Religion (1 Stunde); Französisch (10 Stunden); Deutsch (für Französisch sprechende Schülerin-

nen 3 Stunden, für Deutsch sprechende Schülerinnen 1 Stunde); Englisch (2 Stunden); Italienisch (2 Stunden); Kaufmännisches Rechnen (3 Stunden); Buchführung (3 Stunden); Geschichte (1 Stunde); Geographie (1 Stunde); Kalligraphie (1 Stunde); Französische Stenographie (1 Stunde); Deutsche Stenographie (1 Stunde); Turnen (1 Stunde).

I. J a h r e s k u r s: Religion (1 Stunde); Französisch (6 Stunden); Deutsch (für Französisch sprechende Schülerinnen 4 Stunden, für Deutsch sprechende Schülerinnen 2 Stunden); Englisch (3 Stunden); Italienisch (2 Stunden); Kaufmännisches Rechnen (3 Stunden); Buchführung (4 Stunden); Kalligraphie (1 Stunde); Maschinenschreiben (Abgestufte Übungen, keine Zeitangabe im Programm); Französische Stenographie (1 Stunde); Deutsche Stenographie (1 Stunde); Wirtschaftsgeographie (2 Stunden); Geschichte (1 Stunde); Elemente der Handelswirtschaft (1 Stunde); Transportmittel und Zivilrecht (1 Stunde); Turnen (1 Stunde).

II. J a h r e s k u r s: Religion (1 Stunde); Französisch (4 Stunden); Deutsch (für Französisch Sprechende 4 Stunden, für Deutsch Sprechende 2 Stunden); Englisch (4 Stunden); Italienisch (2 Stunden); Kaufmännisches Rechnen (2 Stunden); Algebra (2 Stunden); Handelskontor (4 Stunden, a) Buchführung 3 Stunden, b) Handelskorrespondenz 1 Stunde); Maschinenschreiben; Französische Stenographie (1 Stunde); Deutsche Stenographie (1 Stunde); Wirtschaftsgeographie (2 Stunden); Allgemeine Geschichte (1 Stunde); Handelsgeschichte (1 Stunde); Physik (1 Stunde); Chemie (1 Stunde); Politische Ökonomie (1 Stunde); Zivilrecht (1 Stunde); Handelsrecht (1 Stunde); Turnen (1 Stunde).

III. J a h r e s k u r s: Religion (1 Stunde); Französisch (4 Stunden); Deutsch (für Französisch sprechende Schülerinnen 4 Stunden, für Deutsch sprechende 2 Stunden); Englisch (4 Stunden); Italienisch (3 Stunden); Kaufmännisches Rechnen (1 Stunde); Finanzberechnung (1 Stunde); Handelskontor (a) Buchhaltung 4 Stunden, b) Handelskorrespondenz 1 Stunde); Französische Stenographie (1 Stunde); Deutsche Stenographie (1 Stunde); Ökonomische Geographie (2 Stunden); Studium der Handelsprodukte (3 Stunden); Allgemeine Geschichte (1 Stunde); Handelsgeschichte (1 Stunde); Politische Ökonomie (2 Stunden); wöchentliche Besprechungen ökonomischer und sozialer Fragen; Handelsrecht (1 Stunde); Turnen (1 Stunde); Handarbeit.

M a t u r i t ä t. Gültig sind immer noch die Bestimmungen des „Reglements betreffend die kaufmännische Maturität für Töchter vom 9. Juli 1907“. Zur Prüfung werden zugelassen die Kandidatinnen, die den Ausweis erbringen (durch

Zeugnisse), daß sie während mindestens zwei Jahren allgemeinen Sekundarunterricht und hernach kaufmännische Fachstudien in der Höheren Handelsschule für Mädchen in Freiburg absolviert haben. (Art. 3.)

Art. 7. Die schriftliche Prüfung umfaßt: a) Einen Aufsatz in der Muttersprache; b) ein Thema kaufmännischer Korrespondenz, das in der Hauptfremdsprache zu behandeln ist; c) die Übersetzung eines Textes der zweiten Fremdsprache; d) die Lösung kaufmännischer Rechnungen; e) die Lösung einer praktischen Buchhaltungsaufgabe; f) einen handelsökonomischen Aufsatz; g) einen handelsgeographischen Aufsatz; h) stenographische und daktylographische Übungen.

Art. 14. Die von den einzelnen Jurymitgliedern korrigierten Aufsätze werden von der gesamten Jury beurteilt. Die Noten werden nach folgendem Maßstab erteilt: 6 sehr gut; 5 gut; 4 ziemlich gut; 3 mittelmäßig; 2 schlecht; 1 sehr schlecht; 0 null. — Art. 15. Die Kandidatin, welche für die schriftliche Prüfung nicht die Durchschnittsnote 4 (ziemlich gut) erreicht hat, wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Art. 16. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Aus Art. 17. — Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:  
a) Muttersprache; b) Hauptfremdsprache; c) zweite Fremdsprache; d) Kaufmännisches Rechnen; e) Buchhaltung; f) Handelsgeographie; g) Handelsökonomie; h) das Handelsrecht; i) die Warenkunde. — Art. 19. Nachdem die Noten festgesetzt und gegebenenfalls mit denen der schriftlichen Prüfung verrechnet sind, ermittelt die Jury den allgemeinen Durchschnitt der in Artikel 17 angeführten neun Fächer.

Art. 20. Das Reifezeugnis wird auf Grund eines Berichtes der Jury der Kandidatin, welche für die gesamte Prüfung mindestens die Note 4 (ziemlich gut) erhalten hat, von der Erziehungsdirektion verabfolgt. — Art. 21. Im Reifezeugnis werden die von der Kandidatin erlangten Noten nicht einzeln angeführt. Es enthält die Meldung, daß die Kandidatin die Prüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden hat, wenn sie die Durchschnittsnote 5 erreicht hat; mit großem Erfolg, wenn der Durchschnitt  $4\frac{1}{2}$  beträgt; mit befriedigendem Erfolge, wenn der Durchschnitt weniger als  $4\frac{1}{2}$  beträgt. — Art. 22. Die Kandidatin, deren Durchschnittsnote keine genügende ist, hat eine neue Prüfung zu bestehen. Dagegen ist sie von der Prüfung in den Fächern, in welchen sie die Note 5 erreicht hat, dispensiert.

Art. 25. Der Kandidatin, die eine zweite partielle Prüfung bestanden hat, kann nur ein Reifezeugnis mit der Meldung „mit befriedigendem Erfolge“ verabfolgt werden.

Als Handelsschule mit öffentlichem Charakter ist auch zu erwähnen: die Handelsabteilung der Sekundarschule für Knaben in Bulle (zwei Jahreskurse).

Private Handelsschulen sind: Das katholische Knabenhandelsinstitut Stavia in Estavayer-le-Lac; die Handelskurse der katholischen Töchterinstitute „Salve Regina“ in Bourgillon (Filiale von Baldegg), „Ste-Croix“ in Bulle, „St-François de Sales“ in Châtel St-Denis; „Sacré Coeur“ in Estavayer-le-Lac (Filiale von Ingenbohl); „La Providence“ und „St. Dominik“ in Freiburg, „St-Joseph“ in Gouadera, „St-Vincent“ in Tafers, „Notre Dame“ in Torny-le-Grand.

## B. Abteilung für Handelswissenschaften an der Universität Freiburg (Section des Sciences commerciales).

Geschichtliches. Der handelswissenschaftliche Hochschulunterricht wurde durch Beschuß des Staatsrates vom 31. Juli 1906 an der Rechtsfakultät der Universität Freiburg eingeführt. 1908 wurde das Reglement für das „diplôme ès-sciences commerciales“ erlassen und durch Staatsratsbeschuß im Examen des „doctorat ès-sciences politiques et économiques“ die Möglichkeit der freiwilligen Befragung auf dem Gebiet der Handelswissenschaften anstatt des öffentlichen und Verwaltungsrechtes gegeben. Seit 1913 ist die „licence ès-sciences commerciales“ eingeführt.

Heute gibt es für die Studierenden der Handelswissenschaften die Möglichkeit: 1. Zur Erlangung des handelswissenschaftlichen Lizentiatendiploms; 2. zur Erlangung der Würde des Doktors der Staatswissenschaften.

1. Lizentiatenprüfung. Die „Prüfungsordnung“ (3. deutsche Auflage 7. Dezember 1927) setzt fest:

§ 1. Das handelswissenschaftliche Lizentiat wird auf Grund einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung verliehen. — § 2. Zu diesen Prüfungen werden nur Bewerber zugelassen, die an der Universität Freiburg immatrikuliert sind. Für diplomierte Schüler der vom Bund subventionierten Handelsschulen, sowie von als gleichwertig anerkannten auswärtigen Handelsschulen findet eine besondere Immatrikulation statt, die nur zur Erlangung dieses Lizentiatendiploms berechtigt.

§ 4. Die mündlichen Prüfungen zerfallen in zwei Teilprüfungen. Die Zulassung zur ersten Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber mindestens durch zwei Semester an der rechtswissenschaftlichen Fakultät studiert hat. Die zweite Teilprüfung kann frühestens nach vier Semestern abgelegt

werden. Zur zweiten Teilprüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die erste Teilprüfung bestanden haben. Bei der ersten Teilprüfung muß der Bewerber den Nachweis leisten, daß er außer der Sprache, in der er die Prüfung ablegt, noch zwei andere lebende Sprachen beherrscht.

§ 5. Die erste Teilprüfung erstreckt sich außerdem auf: 1. Handelsgeographie; 2. Handelsgeschichte; 3. Statistik. — Die zweite Teilprüfung umfaßt: 1. Nationalökonomie mit Einschluß der Finanzwissenschaft; 2. Handelsbetriebslehre; 3. Handelsrecht; 4. Betreibungs- und Konkursrecht.

§ 8. Zur schriftlichen Prüfung wird der Bewerber nach vier Semestern zugelassen. Prüfungsfächer sind: Buchhaltung und kaufmännisches Rechnungswesen oder finanzielle Algebra. Für die Arbeiten, die in der Universität bei geschlossenen Türen herzustellen sind, steht dem Bewerber ein Zeitraum von drei Stunden zur Verfügung.

§ 13. Im Falle eines dreimaligen Mißerfolges bei derselben Prüfung wird der Bewerber zu keiner weiteren Prüfung zugelassen.

§ 14. Hat sich der Bewerber allen mündlichen und schriftlichen Prüfungen mit Erfolg unterzogen, so stellt der Dekan oder der mit der Leitung der Prüfung betraute Professor die Gesamtnote fest, die in das Zeugnis aufgenommen wird, indem er das Mittel der bei den mündlichen und schriftlichen Prüfungen erzielten Noten berechnet. Bei dieser Berechnung zählt die Note genügend 1, ziemlich gut 2, gut 3, sehr gut 4. Von den Noten der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung im Handelsrecht, in der Handelsgeschichte und in der Nationalökonomie wird das Doppelte der Berechnung zugrunde gelegt, während die Noten der mündlichen Prüfung aus allen andern Fächern einfach in Rechnung gezogen werden. Je nachdem das auf diese Weise gefundene Mittel weniger als  $1\frac{1}{2}$ , weniger als  $2\frac{1}{2}$ , weniger als  $3\frac{1}{2}$  oder endlich  $3\frac{1}{2}$  und mehr beträgt, ist die Gesamtnote genügend, ziemlich gut, gut oder sehr gut.

§ 15. Nach der Feststellung der Gesamtnote findet die Aushändigung des handelswissenschaftlichen Lizentiatendiploms statt.

§ 16. Die Gebühren für die Verleihung des handelswissenschaftlichen Lizentiatendiploms umfassen die Gebühren für die Prüfungen und die Gebühren für das Diplom. Die Prüfungsgebühren betragen Fr. 35.— für die erste, Fr. 35.— für die zweite Teilprüfung und Fr. 15.— für jeden der beiden Teile der schriftlichen Prüfung. Diese Gebühren sind jeweils bei der Einschreibung für diejenige Prüfung zu entrichten, der sich

der Bewerber unterziehen will. Die Gebühr für das Diplom beträgt Fr. 50.— und ist bei der Einschreibung zur letzten Prüfung zu entrichten. Im Falle des Mißerfolges wird sie dem Bewerber zurückerstattet.

2. Würde des Doktors der Staatswissenschaften.<sup>1)</sup> § 35. Die Bedingungen für die Erteilung der Würde des Doktors der Staatswissenschaften sind im allgemeinen dieselben wie beim Doktorate der Rechte. Der Bewerber hat ein dreijähriges rechts- und staatswissenschaftliches Studium nachzuweisen, wobei ein zweisemestriges Studium in der Geschichte oder der Philosophie angerechnet werden kann. Der Gegenstand der wissenschaftlichen Abhandlung und der beiden Probearbeiten müssen dem Gebiet der Staatswissenschaften angehören. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 23, Absatz 6, betreffend statistischer Arbeiten.<sup>2)</sup> Die mündliche Prüfung, die in jedem Fall abzulegen ist, erstreckt sich auf Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Handelsrecht (respektive Handelswissenschaften).

### Kanton Solothurn.

#### Handels- und Verkehrsschulen.

##### 1. Handelsschule der Kantonsschule Solothurn.

Geschichtliches. Bis 1892 bestand an der Kantonsschule Solothurn eine sogenannte zweiklassige Merkantilabteilung; die Schüler erhielten gemeinsamen Unterricht mit der dritten und vierten Klasse der Realschule; nur in der Buchhaltung und im kaufmännischen Rechnen war der Unterricht getrennt. Nachdem am 3. April 1892 durch Volksabstimmung die Gesetzesvorlage betreffend Umwandlung der zweiklassigen Merkantilabteilung in eine dreiklassige Handelschule angenommen worden war, erfolgte zu Beginn des Schuljahres 1893 die Eröffnung der dritten Handelsklasse. Die Anstalt war zunächst nur für Knaben geöffnet; von 1898/99 an wurde der Besuch auch Mädchen gestattet, die sich aber vorerst nur als Hospitantinnen einschreiben lassen durften. Mit der Zeit wurden die Mädchen aber auch als reguläre Schülerinnen aufgenommen.

<sup>1)</sup> Prüfungsordnung (5. deutsche Auflage, 3. Dezember 1927).

<sup>2)</sup> Statistische Arbeiten werden nur dann als Dissertationen zugelassen, wenn sie nicht nur Vertrautheit mit der statistischen Methode erweisen, sondern auch in dem für eine Dissertation regelmäßig geforderten Umfang hinreichende gründliche Kenntnisse in einem Fach aus dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften.